

Informationen zur Grundsicherung im Alter und bei dauerhaft voller Erwerbsminderung

Stand: 2022

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden seit dem 01.01.2005 nach den Vorschriften des Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gezahlt.

Was ist die Grundsicherung?

Die Grundsicherung ist eine Sozialhilfeleistung, die den Bedarf für den Lebensunterhalt älterer und dauerhaft voll erwerbsgeminderter Personen sicherstellt. Unterhaltsansprüche der grundsicherungsberechtigten Person gegenüber Kindern und Eltern bleiben unberücksichtigt, sofern deren steuerrechtlichen Einkünfte unter dem Betrag von 100.000 EUR bleiben.

Wer kann diese Grundsicherungsleistungen erhalten?

Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die

- entweder die **Altersgrenze** erreicht haben

Die Altersgrenze wird grundsätzlich mit 65 Jahren erreicht. Beginnend mit dem Jahr 2012 wird diese Altersgrenze bis 2029 in kleinen Schritten von 65 auf 67 Jahren angehoben. Hierbei bleibt die Altersgrenze von 65 Jahren für Personen, die bis zum 31.12.1946 geboren wurden bestehen. Für ab dem 01.01.1947 und später geborene Personen steigt die Altersgrenze von Jahrgang zu Jahrgang um einen Monat. Für die 1958 Geborenen gilt dann die Altersgrenze von 66 Jahren. Anschließend steigt die Altersgrenze um jeweils zwei Monate pro Jahrgang für die nach 1958 Geborenen. Die 1964 und später Geborenen erreichen die Altersgrenze somit erst mit 67 Jahren.

- oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage dauerhaft voll erwerbsgemindert sind.

Der Bezug einer Rente wegen Alters oder voller Erwerbsminderung wird nicht vorausgesetzt.

Anspruch auf Leistungen haben Personen,

- die ihren Lebensunterhalt **nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen** bzw.
- aus dem Einkommen und Vermögen des **nicht getrennt lebenden Ehegatten** oder des **Lebenspartners**, soweit es deren Eigenbedarf übersteigt, bestreiten können.

Zum Einkommen gehören zum Beispiel:

- Renten, auch aus dem Ausland
- Pensionen
- Erwerbseinkommen
- Zinsen
- Einkünfte aus Wohnrechten, Nießbrauchsrechten, Anteilsrechten u.a.
- Unterhalt des getrennt lebenden/ geschiedenen Ehegatten
- Miet- und Pachteinnahmen
- sonstige Einkünfte aus Kapitalvermögen

Zum Vermögen gehören zum Beispiel:

- Haus- und Grundvermögen
- Kfz aller Art (z. B. auch LKW, Motorräder, Wohnmobile)
- Bargeld
- Wertpapiere
- Guthaben auf Konten bei Banken, Sparkassen, Bausparkassen u. a.
- Rückkaufwerte von Lebens- und Sterbeversicherungen

Vom Bruttoeinkommen können Steuern und bestimmte Versicherungen abgezogen werden.

Nicht angerechnet werden Vermögenswerte bei Alleinstehenden bis zu einem Betrag von 5.000 EUR und bei Verheirateten/ Lebenspartner von 10.000 EUR

Wohngeld und Grundsicherungsleistungen können nicht gleichzeitig bezogen werden.

Wer hat keinen Anspruch?

Keinen Anspruch auf Leistungen haben

- Personen, wenn das Einkommen von **Unterhaltspflichtigen** jährlich einen Betrag von **100.000 EUR** (je Kind bzw. Eltern gemeinsam) übersteigt,
- Personen, die ihre Bedürftigkeit innerhalb der **letzten 10 Jahre vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben**,
- **ausländische Staatsangehörige**, die Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** erhalten.
- Personen, die sich **länger als 4 Wochen ununterbrochen im Ausland aufhalten**, können nach Ablauf der vierten Woche bis zu ihrer nachgewiesenen Rückkehr ins Inland keine Leistungen erhalten. Daher sind geplante Auslandsaufenthalte von mehr als vierwöchiger Dauer vor der Abfahrt schriftlich anzuzeigen. Das Datum der Rückkehr nach Deutschland ist konkret nachzuweisen, z. B. durch Vorlage von Reisedokumenten, Fahrplänen, Tankbelegen o. ä. Ohne derartige Nachweise können Leistungen erst ab dem Zeitpunkt einer persönlichen Vorsprache wieder erbracht werden.

In welcher Höhe kann man Grundsicherung bekommen?

Der Bedarf umfasst

- den für den Antragsberechtigten maßgebenden Regelsatz (derzeit 449 EUR für Alleinstehende, je 404 EUR für nicht getrennt lebende Ehegatten und Lebenspartner sowie 360 EUR für sonstige volljährige Haushaltsangehörige). Diese, im Vergleich zu den Regelsätzen nach dem alten Bundessozialhilfegesetz, erhöhten Regelsätze decken den **gesamten** regelmäßig entstehenden Bedarf des Lebensunterhaltes ab.
- die angemessenen tatsächlichen Bedarfe für Unterkunft und Heizung (bei mehr als einer Person in der Wohnung kopfanteilig),
- ggf. anfallende angemessene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge und
- bei Personen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen (MZ) "G" sind, einen Mehrbedarf in Höhe von 17 % des maßgebenden Regelsatzes.
- Mehrbedarfe für kostenaufwändige Ernährung, Schwangerschaft und Alleinerziehung.

Beispiele:

a) eine Alleinstehende Person (68 Jahre, Behindertenausweis MZ "G") mit einer Kaltmiete von 250 EUR, Heizkosten von 50 EUR und einer Rente von 550 EUR hat einen Grundsicherungsbedarf von

	<u>ab 01.01.2022</u>	<u>Hier können Sie Ihre Zahlen eintragen</u>
Regelsatz Alleinstehende Person	449,00 EUR	
Mehrbedarf von 17 % wegen		
Schwerbehindertenausweis mit MZ "G"	76,33 EUR	
Unterkunftskosten	250,00 EUR	
Heizkosten	50,00 EUR	
Beiträge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung		
Bedarfssumme	825,33 EUR	
abzüglich Netto-Renteneinkommen	<u>550,00 EUR</u>	
ergibt einen Grundsicherungsbedarf	275,33 EUR	

b) ein Ehepaar, eine eheähnliche Gemeinschaft oder eine Lebenspartnerschaft (beide haben die Altersgrenze erreicht und einen Schwerbehindertenausweis MZ "G") mit einer Kaltmiete von 260 EUR, Heizkosten von 66 EUR, einer Rente der Ehemannes von 650 EUR und einer Rente der Ehefrau von 350 EUR hat einen Gesamtbedarf von

<u>Bedarf ab 01.01.2022</u>	<u>Ehemann</u>	<u>Ehefrau</u>	<u>Ihre Zahlen</u>
Mischregelsatz für Paare/Lebenspartner	404,00 EUR	404,00 EUR	
Mehrbedarf 17 % des maßgebenden Regelsatzes MZ "G"	68,68 EUR	68,68 EUR	
Unterkunftskosten (für jeden anteilig)	130,00 EUR	130,00 EUR	
Heizkosten (für jeden anteilig)	33,00 EUR	33,00 EUR	
Beitrag zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung			
Bedarfssumme	635,68 EUR	635,68 EUR	
abzüglich Rente	<u>650,00 EUR</u>	<u>350,00 EUR</u>	
ergibt einen Überschuss von	14,32 EUR		

ergibt einen ungedeckten Bedarf von		285,68 EUR
abzüglich des Überschusses beim Partner		14,32 EUR
ergibt einen Grundsicherungsanspruch von	0,00 EUR	271,36 EUR

Reicht zwar das Einkommen nicht aus, ist aber Vermögen vorhanden, das für den Lebensunterhalt einzusetzen ist, wird es auf die Grundsicherung angerechnet, bis es verbraucht ist. In diesem Fall wäre nach Verbrauch des einzusetzenden Vermögens erneut ein Antrag auf Grundsicherung zu stellen.

Wo stellt man den Antrag?

Der Antrag kann bei der Stadt oder Gemeinde, in deren Bereich man wohnt, gestellt werden.

Lebt man in einer Einrichtung, sollte der Antrag an die Stadt- oder Gemeindeverwaltung geschickt werden, in deren Bereich man vor dem Einzug in die Einrichtung gewohnt hat.

Haben Sie noch Fragen?

Dann können Sie sich persönlich oder telefonisch an die Stadt Bochum, Amt für Soziales wenden.